

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 1 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: G 8

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffes oder Gemisches: Grundierungen, Performance 1-Komponenten-Beschichtung

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen: Nur für den Gebrauch durch Fachleute. Vorsicht - Exposition vermeiden - Vor Gebrauch besondere Hinweise beachten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Entzündbare flüssige Stoffe, Kategorie 3 H226: Entzündbare flüssige Stoffe und Dämpfe.

Akute Toxizität, Kategorie 4 H332: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317: Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem H335: Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2 H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Gefahr beim Einatmen, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 2 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

(Chronisch) Aquatische Langzeitgefährdung, Kategorie 3 H412: Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort

Die Gefahr.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett angegeben werden:

- Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält.
- Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol
- Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch
- Hexamethylen-1,6-diisocyanat

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

H335 Kann die Atmungsorgane reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen Sie nicht.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzbekleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Aktion:

P301 + P310 BEI VERGIFTUNG: Sofortige ärztliche Hilfe durch eine Giftnotrufzentrale/einen Arzt in Anspruch nehmen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen; Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter spülen.

Lagerung:

P405 Hinter Schloss und Riegel aufbewahren.

Beseitigung:

P501 Inhalt/Verpackung gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften einer geeigneten Abfallentsorgung oder Recyclinganlage zuführen.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
 Handelsname: G 8

Seite: Seite 3 von 21
 Druckdatum: 20-1-2023

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung: Das Gemisch enthält Isocyanate.

Chemische Bezeichnung	Cas nein. EG-Nr. Index-Nr. Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält.	67892-85-7 - - -	Akute Tox. 4; H332 Haut Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335	>= 30 - < 50
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	Nicht zugewiesen 905-588-0 - 01-2119486136-34 01-2119488216-32	Flam. Liq. 3; H226 Akute Tox. 4; H332 Akute Tox. 4; H312 Hautreizung. 2; H315 Augenreizung. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungsorgane) STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 spezifische Konzentrationsgrenzen STOT RE 2 >= 10 %	>= 30 - < 50
Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch	64742-95-6 265-199-0 649-356-00-4 01-2119486773-24	Flam. Liq. 3; H226 Hautreizung. 2; H315 STOT SE 3; H336 (Zentrales Nervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatisch chronisch 2; H411	>= 10 - < 20
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Nicht zugewiesen 918-668-5 - 01-2119455851-35	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentrales Nervensystem) STOT SE 3; H335 (Atmungsorgane) Asp. Tox. 1; H304 Aquatisch chronisch 2; H411 EUH066	>= 2,5 - < 10
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentrales Nervensystem)	>= 1 - < 10
Hexamethylen-1,6-diisocyanat	822-06-0 212-485-8 615-011-00-1 01-2119457571-37	Akute Tox. 4; H302 Akute Tox. 1; H330 Hautreizung. 2; H315 Augenreizung. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Haut Sens. 1; H317	>= 0,1 - < 0,5

		STOT SE 3; H335 (Atmungsorgane) spezifische Konzentrationsgrenzen Resp. Sens. 1; H334 >= 0,5 % Haut Sens. 1; H317 >= 0,5 %	
--	--	---	--

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Informationen:

Im Falle eines Unfalls oder bei Unwohlsein sollten Sie sofort einen Arzt aufsuchen.

Bewegen Sie sich außerhalb der Gefahrenzone.

Ziehen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort aus.

Sie lassen das Opfer nicht in Ruhe.

Vergiftungserscheinungen können erst nach mehreren Stunden auftreten.

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Schutz von Ersthelfern:

Die Ersthelfer sollten daran denken, sich zu schützen und die empfohlene Schutzkleidung zu tragen

Durch Inhalation:

An die frische Luft gehen.

Halten Sie das Opfer warm und ruhig.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand ist eine künstliche Beatmung durchzuführen.

Rufen Sie sofort einen Arzt.

Bei Berührung mit der Haut:

Waschen Sie sich sofort mit Seife und viel Wasser und ziehen Sie alle kontaminierten Kleidungsstücke und Schuhe aus.

Benachrichtigen Sie einen Arzt, wenn die Reizung auftritt und andauert.

Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, mindestens 15 Minuten lang.

Während des Spülens die Augen gut geöffnet halten.

Soweit einfach zu machen, entfernen Sie alle Kontaktlinsen.

Konsultieren Sie einen Arzt.

Bei Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Rufen Sie sofort einen Arzt.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lunge gelangen und diese schädigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Gefahren:

Kann tödlich sein, wenn die Substanz beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.

Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Verursacht schwere Augenreizungen.

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Kann Reizung der Atemwege verursachen.

Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Behandlung:

Symptomatische Behandlung.

Mindestens 48 Stunden lang unter ärztlicher Aufsicht bleiben.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 5 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Kohlendioxid (CO₂)
Trockenes Pulver
Alkoholbeständiger Schaum
Spritzen von Wasser in großen Brandfällen
Wassersprühstrahl

Aus sicherheitstechnischer Sicht ungeeignete Feuerlöschmittel:

Leistungsstarker Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Im Brandfall/bei hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/toxischer Dämpfe möglich.
Aufgrund des hohen Dampfdrucks besteht die Gefahr, dass die Fässer bei einem Temperaturanstieg platzen.
Kühlen Sie geschlossene Behälter in der Nähe des Feuers mit Sprühwasser.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei unvollständiger Verbrennung bilden sich gefährliche Zersetzungsprodukte
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und unverbrannte Kohlenwasserstoffe (Rauch).
Isocyanate.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Tragen Sie im Falle eines Brandes eine Druckluftmaske.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Vollschutzanzug zum Schutz vor Chemikalien.

Weitere Informationen:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Es sollte nicht in die Kanalisation abfließen.
Verbrennungsrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Tragen Sie persönliche Schutzkleidung.
Evakuieren Sie das Personal in einen sicheren Bereich.
Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.
Entfernen Sie alle Zündquellen.
Rauchen verboten.
Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Kehren Sie auf, um ein Ausrutschen zu verhindern.
Bei Dampfbildung ist ein Atemschutzgerät mit einem zugelassenen Filtertyp zu verwenden.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in Oberflächenwasser oder die Kanalisation gelangen lassen.
Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sollten die örtlichen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Reinigungsmethoden:

In inertem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Silikagel, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Nach etwa einer Stunde in einen Abfallbehälter geben und nicht verschließen, da sich Kohlendioxid entwickelt.
Abfälle dürfen NICHT versiegelt verpackt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
 Handelsname: G 8

Seite: Seite 6 von 21
 Druckdatum: 20-1-2023

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.
 Anweisungen zum Entfernen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Bereitstellung geeigneter Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.
 Alle Prozesse sollten von Fachleuten oder autorisiertem Personal überwacht werden.
 Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten.
 Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz.
 Vermeiden Sie eine Überschreitung der vorgeschriebenen MAC-Werte (siehe Abschnitt 8).
 Dämpfe oder Sprühnebel nicht einatmen.
 Beim Sprühen eine geeignete Atemschutzmaske tragen.
 Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion:

Die Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.
 Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
 Rauchen verboten.
 Treffen Sie Maßnahmen, um die Entstehung elektrostatischer Aufladung zu verhindern.
 Verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte.

Hygienemaßnahmen:

Bei Personen, die bereits auf Diisocyanate sensibilisiert sind, können bei der Verwendung dieses Produkts allergische Reaktionen auftreten.
 Personen, die unter Asthma, Ekzemen oder Hautproblemen leiden, sollten den Kontakt mit diesem Produkt vermeiden, auch den Hautkontakt.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Anforderungen an den Lagerraum und die Tanks:

Im Originalbehälter aufbewahren.
 In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.
 Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
 Setzen Sie es nicht dem direkten Sonnenlicht aus.
 Schützen Sie sich vor Feuchtigkeit.

Angaben zu den Lagerungsbedingungen:

Hinter Schloss oder in einem Bereich aufbewahren, der nur für Fachleute oder befugte Personen zugänglich ist.

Hinweise zur gemischten Lagerung:

Von Speisen und Getränken fernhalten.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Spezifische Verwendung:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Begrenzt die Exposition bei Rechtsmitteln

Komponenten	CAS-Nr.	Art des Wertes (Modus der Exposition)	Kontrollierte Parameter	Grundlegend
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	STEL	100 ppm 550 mg/m ³	2000/39/EG
	Weitere Informationen: Identifiziert eine potenziell signifikante Aufnahme durch die Haut, Indikativ			
		TWA	50 ppm 275 mg/m ³	2000/39/EG
	Weitere Informationen: Identifiziert eine potenziell signifikante Aufnahme durch die Haut, Indikativ			

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
 Handelsname: G 8

Seite: Seite 7 von 21
 Druckdatum: 20-1-2023

		TGG-8 Stunden	550 mg/m ³	DE WG
--	--	---------------	-----------------------	-------

Abgeleitete Nicht-Effekt-Dosen (DNEL) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Endverwendung	Weg der Exposition	Mögliche Gesundheitszustände	Wert
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	275 mg/m ³
	Mitarbeiter	Einatmen	Akut - lokale Auswirkungen	550 mg/m ³
	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	796 mg/kg
	Verbraucher	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen, Langfristige lokale Auswirkungen	33 mg/m ³
	Verbraucher	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	320 mg/kg
	Verbraucher	Mündlich	Langfristig - systemische Wirkungen	36 mg/kg
Hexamethylen-1,6-diisocyanat	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristige lokale Auswirkungen	0,035 mg/m ³
	Mitarbeiter	Einatmen	Akut - lokale Auswirkungen	0,07 mg/m ³

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Umweltkompartiment	Wert
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Süßwasser	0,635 mg/l
	Meerwasser	0,064 mg/l
	Kläranlage	100 mg/l
	Süßwasservorkommen	3,29 mg/kg
	Meeresablagerungen	0,329 mg/kg
	Unten	0,29 mg/kg
Hexamethylen-1,6-diisocyanat	Kläranlage	8,42 mg/l

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166.

Handschutz

Material:

Fluorierter Kautschuk

Durchbruchzeit:

> 480 min

Dicke des Handschuhs:

>= 0,4 mm

Leitfaden:

DIN EN 374

Schutzindex:

Klasse 6

Anmerkungen:

Bei Anzeichen von Abnutzung oder chemischem Durchbruch sollten die Handschuhe entsorgt und ersetzt werden.

Die Angaben zur Einweichzeit/Materialstärke sind Standardwerte!

Die tatsächliche Einweichzeit/Materialstärke sollte beim Hersteller der Schutzhandschuhe erfragt werden.

Die Wahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsaspekten ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Schutz der Haut und des Körpers:

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung, z. B. aus Baumwolle oder hitzebeständigen Kunstfasern.

Langärmelige Kleidung

Schutz der Atemwege:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 8 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Um das Einatmen von Sprühnebel oder Schleifstaub zu vermeiden, muss beim Sprühen und Schleifen eine geeignete Maske getragen werden.

Anwendung technischer Maßnahmen zur Einhaltung der MAC-Werte.

Pressluftmaske (EN 133).

Filter-Typ:

Typ der kombinierten Partikel und organischen Dämpfe (A-P).

Schutzmaßnahmen:

Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur Verfügung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physischer Zustand:	flüssig
Farbe:	transparent
Geruch:	aromatisch
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht implementiert
Anfänglicher Siedepunkt und Siedebereich:	> 136°C
Obere Explosionsgrenze / Obere Entflammbarkeitsgrenze:	7 %(V)
Untere Explosionsgrenze / Untere Entflammbarkeitsgrenze:	0,7 %(V)
Flammpunkt:	> 23°C
Entzündungstemperatur:	Nicht durchgeführt
pH-Wert:	Nicht anwendbarer Stoff/Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität

Viskosität, dynamisch:	Nicht durchgeführt
Viskosität, kinematisch:	< 20,5 mm ² /s (40°C)

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:	nicht mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	> 8 hPa (20°C)
Die Dichte:	1 g/cm ³ (20°C)

9.2 Sonstige Informationen

Sprengstoff:	Nicht explosiv Kann bei Verwendung ein entzündbares/explosionsfähiges Dampf-Luft-Gemisch bilden.
Selbstentzündlich:	nicht selbstentzündlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine Zersetzung, wenn die Anweisungen befolgt werden.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Gefährliche Reaktionen:

Amine und Alkohole verursachen exotherme Reaktionen.

Das Gemisch reagiert langsam mit Wasser und entwickelt dabei CO₂.

Die CO₂-Bildung in geschlossenen Gefäßen führt zu Überdruck und zur Gefahr des Aufplatzens.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 9 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Hitze, Flammen und Funken.
Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Zu vermeidende Materialien:

Aminen
Alkohole

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Brandfall/bei hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/toxischer Dämpfe möglich.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

AKUTE TOXIZITÄT

Gesundheitsschädlich beim Einatmen

Produkt:

Akute Toxizität beim Einatmen:

Schätzungen der akuten Toxizität: 1,3 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Berechnungsmethode

Akute dermale Toxizität:

Schätzungen der akuten Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Berechnungsmethode

Inhaltsstoffe:

Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält:

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50: 1,5 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Sachverständigengutachten

Akute dermale Toxizität:

LD50 Haut (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Akute orale Toxizität:

LD50 oral (Ratte): 3,523 - 4,000 mg/kg

Methode: EG-Richtlinie 92/69/EWG B.1 Akute Toxizität (oral)

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50 (Ratte, männlich): 6350 - 6700 ppm

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Dämpfe

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, B.2

Akute dermale Toxizität:

LD50 Haut (Kaninchen): 12.126 mg/kg

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Akute orale Toxizität:

LD50 oral (Ratte): > 6.800 mg/kg

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50 (Ratte): > 10,2 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Dämpfe

Methode: Leitfadenprüfung OECD 403

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 10 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch weist keine akute Toxizität beim Einatmen auf.

Akute dermale Toxizität:

LD50 Haut (Kaninchen): > 3.400 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Akute orale Toxizität:

LD50 oral (Ratte, weiblich): ca. 3.492 mg/kg

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50 (Ratte): > 6,193 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Dämpfe

Methode: Leitfadenprüfung OECD 403

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch weist keine akute Toxizität beim Einatmen auf.

Akute dermale Toxizität:

LD50 Haut (Kaninchen): > 3.160 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute orale Toxizität:

LD50 oral (Ratte): 6,190 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 401

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC0 (Ratte): > 1883 ppm

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Dämpfe

Methode: Leitfadenprüfung OECD 403

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch weist keine akute Toxizität beim Einatmen auf.

Akute dermale Toxizität:

LD50 Haut (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Akute orale Toxizität:

LD50 oral (Ratte): 959 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 401

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50 (Ratte): 0,124 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Dämpfe

Methode: Leitfadenprüfung OECD 403

Akute dermale Toxizität:

LD50 Haut (Ratte): > 7.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

KORROSION/REIZUNG DER HAUT

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:

Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält:

Art:

Kaninchen

Bewertung:

Keine Hautreizung

Methode:

Leitfadenprüfung OECD 404

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 11 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Ergebnisse:

Hautreizung

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Ergebnisse:

Hautreizung

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Ergebnisse:

Wiederholte Exposition kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Art:

Kaninchen

Methode:

Leitfadenprüfung OECD 404

Ergebnisse:

Hautreizung

SCHWERE AUGENVERLETZUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizungen.

Inhaltsstoffe:

Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält:

Art:

Kaninchen

Bewertung:

Keine Augenreizung

Methode:

Leitfadenprüfung OECD 405

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Ergebnisse:

Mäßige Augenreizung

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Art:

Kaninchen

Methode:

Leitfadenprüfung OECD 405

Ergebnisse:

Mäßige Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

HAUTSENSIBILISIERUNG

Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE

Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht eingestuft.

Inhaltsstoffe:

Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält:

Art der Prüfung:

Lokaler Lymphknotentest (LLNA)

Art:

Maus

Bewertung:

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Methode:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 12 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Leitfadenprüfung OECD 429

Ergebnisse:

positiv

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Art:

Meerschweinchen

Methode:

Leitfadenprüfung OECD 406

Ergebnisse:

Das Produkt macht die Haut überempfindlich, Unterkategorie 1B.

Art:

Meerschweinchen

Ergebnisse:

Das Produkt verursacht eine Sensibilisierung der Atemwege, Unterkategorie 1B.

MUTAGENITÄT IN KEIMZELLEN

Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht eingestuft.

Inhaltsstoffe:

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Mutagenität in Keimzellen - Bewertung:

Eingestuft nach Benzolgehalt < 0,1% (Verordnung (EG) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Mutagenität in Keimzellen - Bewertung:

Eingestuft nach Benzolgehalt < 0,1% (Verordnung (EG) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

KARZINOGENITÄT

Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht eingestuft.

Inhaltsstoffe:

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Karzinogenität - Bewertung:

Eingestuft nach Benzolgehalt < 0,1% (Verordnung (EG) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Karzinogenität - Bewertung:

Eingestuft nach Benzolgehalt < 0,1% (Verordnung (EG) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht eingestuft.

STOT BEI EINMALIGER BELICHTUNG

Kann Reizungen der Atemwege verursachen. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Inhaltsstoffe:

Imidodicarbondiamid, N,N',2-Tris(6-isocyanatohexyl)-, Polymer, das 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiol, 2,5-Furandion, 1,6-Hexandiol, 1,3-Isobenzofurandion und 4,4'-(1-Methylethyliden)bis[Cyclohexanol] enthält:

Bewertung:

Kann Reizung der Atemwege verursachen.

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Bewertung:

Kann Reizung der Atemwege verursachen.

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Bewertung:

Kann die Atemwege reizen, Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Bewertung:

Kann die Atemwege reizen, Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Weg der Exposition:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 13 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Mündlich

Zielorgane:

Zentrales Nervensystem

Bewertung:

Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Bewertung:

Kann Reizung der Atemwege verursachen.

BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION STOTTERN

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Bewertung:

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

ASPIRATIONSTOXIZITÄT

Kann tödlich sein, wenn die Substanz beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Kann tödlich sein, wenn die Substanz beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Kann tödlich sein, wenn die Substanz beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Kann tödlich sein, wenn die Substanz beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Inhaltsstoffe:

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Toxizität für Fische:

LC50 (Fisch): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: Leitfadenprüfung OECD 203

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

LC50 (Daphnia dubia (Wasserflöhe)): 1 mg/l

Expositionszeit: 24 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

EC50 (Daphnia dubia (Wasserflöhe)): 165 mg/l

Expositionszeit: 24 h

Toxizität für Algen/Wasserpflanzen:

EC50 (Algen/Wasserpflanzen): 2,2 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201

IC50 (Algen/Wasserpflanzen): 1 - 10 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 14 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Toxizität für Mikroorganismen:

EC50 (Bakterien): 1 - 10 mg/l

Ökotoxikologische Bewertung

Chronische aquatische Toxizität:

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Toxizität für Fische:

LL50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 9,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: Leitfadenprüfung OECD 203

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EL50 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): 3,2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

Toxizität für Algen/Wasserpflanzen:

EL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalgen/Wasserpflanzen)): 56 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201

Fischtoxizität (Chronische Toxizität):

NOELR: 2,6 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Spezies: Pimephales promelas (Amerikanische Kaulquappe)

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 204

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität):

NOELR: 2,6 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 211

Ökotoxikologische Bewertung

Chronische aquatische Toxizität:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Toxizität für Fische:

LL50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 9,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: Leitfadenprüfung OECD 203

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EL50 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): 3,2 mg/l

Endpunkt: Immobilisierung

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

Toxizität für Algen/Wasserpflanzen:

NOELR (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalgen/Wasserpflanzen)): 1 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201

Fischtoxizität (Chronische Toxizität):

NOELR: 1.228 mg/l

Expositionszeit: 28 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität):

NOELR: 2.144 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 15 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Toxizität für Fische:

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 100 - 180 mg/l

Endpunkt: Sterblichkeitsrate

Expositionszeit: 96 h

Methode: Leitfadenprüfung OECD 203

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): > 500 mg/l

Endpunkt: Immobilisierung

Expositionszeit: 48 h

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, C.2

Toxizität für Algen/Wasserpflanzen:

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalgen/Wasserpflanzen)): > 1.000 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201

Fischtoxizität (Chronische Toxizität):

NOEC: 47,5 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Spezies: Oryzias latipes (Japanischer Reisfisch)

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 204

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität):

NOEC: >= 100 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 211

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Toxizität für Fische:

LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): >= 82,8 mg/l

Endpunkt: Sterblichkeitsrate

Expositionszeit: 96 h

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, C.1

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EC0 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): >= 89,1 mg/l

Endpunkt: Immobilisierung

Expositionszeit: 48 h

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, C.2

Toxizität für Algen/Wasserpflanzen:

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge/Wasserpflanzen)): 77,4 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Toxizität für Mikroorganismen:

EC50 (Bakterien): 842 mg/l

Belichtungszeit: 3 h

Ökotoxikologische Bewertung

Chronische aquatische Toxizität:

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Biologisch leicht abbaubar.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 16 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Biologische Abbaubarkeit: 78 %.

Expositionszeit: 28 d

Methode: Leitfadenprüfung OECD 301F

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Biologische Abbaubarkeit:

Biologische Abbaubarkeit: 90%.

Expositionszeit: 28 d

Methode: Leitfadenprüfung OECD 301F

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Biologische Abbaubarkeit:

Biologische Abbaubarkeit: 42 %.

Expositionszeit: 28 d

12.3 Bioakkumulation:

Inhaltsstoffe:

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol und Xylol:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: 3,2 (20°C)

Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: > 3

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: 1,2 (20°C)

pH-Wert: 6,8

Hexamethylen-1,6-diisocyanat:

Bioakkumulation:

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 59,6

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: 3,2 (20°C)

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt:

Bewertung:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Produkt:

Zusätzliche ökologische Informationen:

Keine Daten verfügbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 17 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Produkt:

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Entsorgen Sie diesen Stoff und seine Verpackung nicht in der Spüle, sondern bringen Sie ihn zu einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle.

Gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Übergeben Sie die Abfälle an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Übergabe an lizenziertes Entsorgungsunternehmen.

Es sollte einer speziellen Behandlung unterzogen werden, z. B. auf einer geeigneten Deponie, die den örtlichen Vorschriften entspricht.

Verunreinigte Verpackungen:

Leere Behälter sollten in einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage zur Wiederverwendung oder Entsorgung entsorgt werden.

Lagern und bieten Sie Behälter zur Wiederverwendung des Materials an, wenn dies den örtlichen Vorschriften entspricht.

Eine nicht ordnungsgemäß entleerte Verpackung sollte wie ein unbenutztes Produkt entsorgt werden.

Gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Abfallnummer:

Die folgenden Abfallcodes sind nur Vorschläge:

08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

ADN:	UN 1993
ADR:	UN 1993
RID:	UN 1993
IMDG:	UN 1993
IATA:	UN 1993

14.2 Richtiger Ladungsname nach UN-Musterabkommen

ADN:	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (Xylol, Naphtha mit niedrigem Siedepunkt - nicht spezifiziert)
ADR:	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (Xylol, Naphtha mit niedrigem Siedepunkt - nicht spezifiziert)
RID:	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (Xylol, Naphtha mit niedrigem Siedepunkt - nicht spezifiziert)
IMDG:	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (Xylol, Naphtha mit niedrigem Siedepunkt - nicht spezifiziert)
IATA:	Entzündbare Flüssigkeit, n.a.g. (Xylol, Naphtha mit niedrigem Siedepunkt - nicht spezifiziert)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADN:	3
ADR:	3
RID:	3
IMDG:	3
IATA:	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe:	III
Klassifizierungscode:	F1
Gefahrenkennzeichnung Nr.:	30

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 18 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Etiketten: 3
ADR
Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: F1
Gefahrenkennzeichnung Nr.: 30
Etiketten: 3
Code der Tunnelbeschränkung: (D/E)

RID
Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: F1
Gefahrenkennzeichnung Nr.: 30
Etiketten: 3

IMDG
Verpackungsgruppe: III
Etiketten: 3
EmS-Code: F-E, S-E

IATA (Fracht)
Verpackungsvorschriften (Frachtflugzeug): 366
Verpackungsanweisung (LQ): Y344
Verpackungsgruppe: III
Etiketten: Klasse 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

IATA (Passagier)
Verpackungsvorschriften (Passagierflugzeug): 355
Verpackungsanweisung (LQ): Y344
Verpackungsgruppe: III
Etiketten: Klasse 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

14.5 Umweltgefahren

ADN
Umweltgefährdend: nein

ADR
Umweltgefährdend: nein

RID
Umweltgefährdend: nein

IMDG
Meeresverschmutzung: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Die hier angegebene(n) Transporteinstufung(en) dienen nur zur Information und basieren ausschließlich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials, wie sie in diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind. Die Transportklassifizierungen können je nach Transportart, Größe der Verpackung und regionalen bzw. nationalen Vorschriften variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code
Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

REACH - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII):

Für die folgenden Daten sollten die Beschränkungen berücksichtigt werden:
Nummer auf der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):
Nicht anwendbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 19 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

REACH - Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar

Verordnung (EE) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung):

Nicht anwendbar

Niederlande. Besonders besorgniserregende Stoffe (ZS-Liste):

- ✓ Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch
- ✓ Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

P5c

BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Sonstige Vorschriften:

Berücksichtigen Sie die Richtlinie 92/85/EWG über den Mutterschutz oder gegebenenfalls strengere nationale Rechtsvorschriften.

Enthält einen Stoff, der auf der SZW-Liste der erbgutverändernden Stoffe steht (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit).

- ✓ Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch
- ✓ Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Enthält einen Stoff, der auf der SZW-Liste der krebserregenden Stoffe steht (Ministerium für Soziales und Arbeit).

- ✓ Lösungsmittel Naphtha (Erdöl), leicht aromatisch
- ✓ Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Enthält einen Stoff, der auf der NICHT-begrenzenden Liste der fortpflanzungsgefährdenden Stoffe steht (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit).

- ✓ Dibutyltindilaurat

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt wurde keine Sicherheitsbewertung für Chemikalien gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H226:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302:	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H304:	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312:	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
H315:	Verursacht Hautreizungen.
H317:	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H319:	Verursacht schwere Augenreizung.
H330:	Tödlich beim Einatmen.
H332:	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H334:	Kann bei Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335:	Kann die Atmungsorgane reizen.
H336:	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H373:	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411:	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH066:	Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

Volltext der anderen Abkürzungen

Akute Toxizität:	Akute Toxizität
Aquatisch Chronisch:	(Chronisch) Aquatische Langzeitgefährdung

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 20 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Asp. Tox.:	Gefahr beim Einatmen
Augenreizung:	Augenreizung
Flam. Flüssigkeit:	Entzündbare Flüssigkeiten
Resp. Sens.:	Sensibilisierung der Atemwege
Hautreizung:	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Sensibilisierung der Haut
STOT RE:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
2000/39/EG:	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
DE WG:	Arbeitsbedingungen - Gesetzliche Grenzwerte
2000/39/EG / TWA:	Grenzwerte - 8 Stunden
2000/39/EG / FESTGELEGT:	Grenzwert für kurzfristige Exposition
EN WG / TGG-8 Stunden:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt - 8 Stunden

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebs erzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - Internationaler Luftverkehrsverband; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste der in China vorhandenen Chemikalien; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf den Gehalt; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Ladekapazität; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz; PICCS - Philippinisches Inventar chemischer Stoffe und chemischer Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - taiwanesisches Chemikalieninventarliste; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Toxic Substances Control Act (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung geeigneter Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

Weitere Informationen:

Einstufung der Zubereitung:

Flam. Liq. 3 H226

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Bewertung

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 1.2 Überarbeitungsdatum: 04-11-2021
Handelsname: G 8

Seite: Seite 21 von 21
Druckdatum: 20-1-2023

Akute Tox. 4	H332	Berechnungsmethode
Hautreizung. 2	H315	Berechnungsmethode
Augenreizung. 2	H319	Berechnungsmethode
Haut Sens. 1	H317	Berechnungsmethode
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethode
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethode
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethode
Asp. Tox. 1	H304	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen zum angegebenen Datum der Ausgabe korrekt. Diese Informationen dienen lediglich als Leitfaden für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Freisetzung und sollten nicht als Garantie oder Hinweis auf die Qualität betrachtet werden. Die Informationen beziehen sich nur auf das hier erwähnte Produkt und sind nicht automatisch gültig, wenn sie mit anderen Produkten oder in einem anderen Verfahren verwendet werden, es sei denn, dies ist im Text angegeben.